



Der Kanzler

Universität Jena Kanzleramt · 07737 Jena

An alle
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Fürstengraben 1
07743 Jena

Telefon: 0 36 41 9-402 000
Telefax: 0 36 41 9-402 002
E-Mail: Kanzler@uni-jena.de

per E-Mail

Jena, 28. Juni 2024

Rundschreiben der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2024_08 Überarbeitung der Bewirtschaftungsrichtlinie

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

da es in der Vergangenheit häufig Schwierigkeiten bei der Einordnung verschiedener Bewirtschaftungsaufwendungen einschließlich der passenden und zulässigen Finanzierungsmöglichkeiten gab, wurde die vorhandene Bewirtschaftungsrichtlinie überarbeitet und unter anderem eine klarere Abgrenzung der Bewirtschaftungsarten einschließlich der Benennung der statthaften Finanzierungen vorgenommen.

Die in der Anlage beigefügte überarbeitete Bewirtschaftungsrichtlinie tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft und ist im [HanFRIED](#) unter <https://www.hanfried.uni-jena.de/vhbmedia/475/bewirtschaftungsrichtlinie.pdf> einsehbar.

Im Wesentlichen wurden folgende Konkretisierungen / Anpassungen vorgenommen:

- Künftig werden Aufwendungen im Zusammenhang mit Speisen und Getränken nach zwei Kategorien differenziert (nähere Erläuterungen siehe Tabelle nächste Seite):
 - (A) Aufmerksamkeiten in geringem Umfang
 - (B) Bewirtungen im eigentlichen Sinne (i.e.S.)

- Klarstellung der Höchstgrenzen für anerkannte dienstliche Bewirtungen:
 - Die alte Formulierung „30 EUR pro Person pro Bewirtung“ wurde konkretisiert auf „30 EUR für Mittagessen und 30 EUR für Abendessen pro Tag pro Person“ und „maximal 60 EUR/Tag aus lohnsteuerrechtlichen Gründen“.

- Aus Anlass der aktuellen Prüfung des Thüringer Rechnungshofes, der explizit die Erstattung von Bewirtschaftungsaufwendungen für Alkohol beanstandet, wurde die Erstattung von Aufwendungen für alkoholische Getränke auf einen anlassbezogenen angemessenen Umfang eingeschränkt.



	(A) Aufmerksamkeiten in geringem Umfang	(B) Bewirtungen (i.e.S.)
Definition	übliche Geste der Höflichkeit: ⇒ Anbieten von Kaffee, Tee, Mineralwasser, Säften oder Kleingebäck z.B. bei Besprechungen	Verköstigung von Personen aus betrieblichem oder geschäftlichem Anlass und Darreichung von Speisen und/oder Getränken als wesentlicher Bestandteil der Veranstaltung ⇒ externe Bewirtungen (z. B. Restaurantbesuche) ⇒ Bewirtungen in den Räumen der Universität Jena (z. B. Stehempfang nach einer Veranstaltung),
Aufwandsart	laufender Betriebsaufwand	Bewirtungsaufwand (der steuerlich nur z. T. abzugsfähig ist)
Finanzierung	aus Haushaltsmitteln möglich	Grundsätzlich nicht aus Haushaltsmitteln möglich ⇒ keine Finanzierung mehr aus Rücklaufkonten der Projektpauschale aus DFG Projekten (da diese seit 1. Jan. 2023 als Haushaltsmittel gelten) ⇒ Schaffung der Möglichkeit, Bewirtungen aus Haushaltsmitteln zu finanzieren, wenn besondere Mittel des Landes ausdrücklich dazu gewährt werden (z. B. Mittel aus dem Strategie- und Innovationsbudget zur Förderung der Teilnahme an der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder)

Ich möchte Sie bitten, bei der Finanzierung von Aufwendungen für Bewirtungen und von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 ThürLHO) bei allen in Anspruch genommenen Mitteln zu beachten. Berücksichtigen Sie bitte auch, dass die Verwendung dieser Mittel ausschließlich an einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Universität gemäß § 5 ThürHG gebunden sein müssen.

Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen.

Freundliche Grüße

Im Original gezeichnet

Dr. Thoralf Held

Anlage